

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3755
des Abgeordneten Christoph Schulze (fraktionslos)
Drucksache 6/9227

Unabhängige Prüfpflicht von Windkraftanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Nach Aussagen der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Hamburg, sind für die Wahrung der Betriebssicherheit der Windkraftanlagen bei Offshoreanlagen alle vier Jahre Prüfungen vorgesehen. Für alle anderen Windkraftanlagen, d. h. alle Windkraftanlagen an Land, werden nur sicherheitsrelevante Einrichtungen, wie z. B. Aufzüge, regelmäßig aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig unabhängig geprüft. Die Prüfungen der anderen Teile von Windkraftanlagen, wie z. B. Maschinenhaus, Rotor, Rotorblättter, Rotorwelle, Lager, Getriebe, Generator, Turm Fundament oder Umspannstation unterliegen laut TÜV einer freiwilligen Überprüfung durch die Betreiber.

Frage 1: Trifft es zu, dass für die Wahrung der Betriebssicherheit der Windkraftanlagen an Land allein die Betreiber der Anlagen zuständig sind?

zu Frage 1: Ja. Die Gewährleistung der Sicherheit von Anlagen gehört zu den Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Dies gilt auch für Belange des Arbeitsschutzes.

Frage 2: Stimmt es, dass Windkraftanlagen für eine Betriebsdauer von 20 Jahren ausgelegt werden?

zu Frage 2: Nach der - als Technische Baubestimmung im Land Brandenburg eingeführten - Richtlinie für Windenergieanlagen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - Fassung Oktober 2012“ des Deutschen Instituts für Bautechnik wird im Abschnitt 9.6 „Schnittgrößen für den Ermüdungssicherheitsnachweis“ eine Entwurfslebensdauer der Anlage von mindestens 20 Jahren angenommen.

Frage 3: Wie viele Windkraftanlagen im Land Brandenburg sind bis zu 10 Jahre in wo Betrieb? Bitte als Liste mit Alter und Ort.

Frage 4: Wie viele Windkraftanlagen im Land Brandenburg sind bis zu 20 Jahre wo in Betrieb? Bitte als Liste mit Alter und Ort.

Frage 5: Wie viele Windkraftanlagen im Land Brandenburg sind länger als 20 Jahre wo in Betrieb? Bitte als Liste mit Alter und Ort.

zu Fragen 3 bis 5: Zum Stichtag 30.06.2018 waren im Land Brandenburg 1533 Windkraftanlagen (WKA) in Betrieb, die jünger als 10 Jahre sind. 2108 WKA hatten ein Alter von zwischen 10 und 20 Jahren und 109 der in Betrieb befindlichen WKA sind älter als 20 Jahre. Detaillierte Informationen über jede Einzelanlage mit Standort, Datum der Genehmigung und Inbetriebnahme können im Energie- und Klimaschutzatlas (EKS) unter folgendem Link eingesehen werden: <https://eks.brandenburg.de/>

Frage 6: Wer kontrolliert im Land Brandenburg die Windkraftanlagen worauf?

zu Frage 6: Das Landesamt für Umwelt (LfU) überwacht gem. § 52 Abs. 1 BImSchG die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen. Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Überwachung ist im Fall von WKA die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) sowie der Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Leitlinie des Landes Brandenburg. Für die Überwachung der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften bei den Betreibern von WKA ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) zuständig. Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten überprüfen im Rahmen einer Besichtigung der WKA insbesondere das Vorhandensein einer Konformitätserklärung gemäß der europäischen Maschinenrichtlinie, die Verwendung sicherer Arbeitsmittel, den Absturzschutz und das Vorhandensein eines zuverlässigen Rettungskonzeptes. In diesem Rahmen wird auch die Durchführung der nach der Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen in der WKA überprüft. Hierbei handelt es sich u. a. um Befahranlagen, Aufzüge oder Druckbehälter. Beim Auftreten von Arbeitsunfällen in WKA führt das LAVG Unfalluntersuchungen zur Ursachenermittlung mit dem Ziel einer Ableitung von Schlussfolgerungen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle durch. Alle übrigen Behörden, deren Belange von dem Vorhaben betroffen sein können, überwachen die Einhaltung der jeweiligen fachgesetzlichen Anforderungen in eigener Zuständigkeit. Das sind im Fall von WKA die unteren Bauaufsichtsbehörden und die unteren Wasser- und Bodenschutzbehörden.

Frage 7: Was wird bei den Windkraftanlagen im Land Brandenburg in welchen Zeitabständen in den Fragen der Betriebssicherheit von wem geprüft?

zu Frage 7: Für die immissionsschutzrechtliche Überwachung gem. § 52 BImSchG sind keine gesetzlichen Regelfristen festgelegt. Die Überwachung erfolgt daher anlassbezogen gem. § 52 Abs. 1 BImSchG, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit nicht ausreichend ist und deshalb die in der Genehmigung festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken oder
4. neue umweltrechtliche Vorschriften dies fordern.

Die zugelassenen Überwachungsstellen (u. a. DEKRA, TÜV Rheinland, TÜV Nord) prüfen im Auftrag der Betreiber insbesondere in WKA eingebaute überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung. Die Zeitabstände richten sich nach den eingebauten Anlagen. Überwachungsbedürftige Anlagen - hier u. a. Befahranlagen (Aufzugsanlagen nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 2b Betriebssicherheitsverordnung) - sind vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend zu prüfen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Prüffrist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen darf zwei Jahre nicht unterschreiten. Die Prüfung von anderen Arbeitsmitteln erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber und kann von Fachkundigen (einer zur Prüfung befähigten Person, z. B. Elektromeister) durchgeführt werden. Eine konkrete und vollständige Aufzählung der festgelegten Zeitabstände ist wegen der Vielzahl unterschiedlicher Arbeitsmittel hier nicht möglich. Gemäß § 5 der Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen geprüft werden. Dabei sind die Fristen so zu bemessen, dass Mängel rechtzeitig festgestellt werden. Es wird empfohlen, ein Prüfintervall von mindestens 4 Jahren einzuhalten. Die Prüfergebnisse werden bewertet und dokumentiert. Nach der Richtlinie für Windenergieanlagen (siehe Frage 2) sind wiederkehrende Prüfungen in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragsstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Frage 8: Prüft der TÜV generell die Windkraftanlagen während des Betriebs im Land Brandenburg? Wenn nein, warum nicht? Kontrollieren das die zuständigen Genehmigungsbehörden?

zu Frage 8: Wie in Frage 7 erläutert, prüfen die zugelassenen Überwachungsstellen in regelmäßigen Abständen die überwachungsbedürftigen Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung. Das LAVG überwacht die Durchführung der Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.